Bemessung Beihilfe

Wissenschaftsstadt
Darmstadt

Amt für Interne Dienste
Beihilfestelle

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Der Magistrat

Beihilfefähige Aufwendungen (z. B. Kosten für ärztliche Behandlungen, Arzneimittel, Hilfsmittel usw.) werden nicht zu 100 % übernommen, sondern nur zu einem bestimmten Prozentsatz. Bei privater Krankenversicherung muss ergänzend ein prozentualer Versicherungsschutz abgeschlossen werden, um insgesamt eine Erstattung bis zu **100 %** der Aufwendungen zu erhalten.

Die Höhe des Beihilfebemessungssatzes richtet sich nach den Familienverhältnissen. Grundsätzlich bemisst sich die Beihilfe bei aktiven Beamtinnen oder Beamten auf 50 % der beihilfefähigen Aufwendungen und erhöht sich ggf. für weitere Familienmitglieder, je nach Einkommen oder Versicherungsverhältnis, um weitere 5 % bis auf maximal 70 %. Bei versorgungsberechtigen Beihilfeberechtigten beträgt der Beihilfebemessungssatz 60 %.

Für Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen einschließlich Ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen beträgt der Bemessungssatz 70 %.

Maßgeblich für die Ermittlung des Bemessungssatzes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung und nicht im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen. Im Einzelfall kann dies dazu führen, dass insgesamt keine 100 % Erstattung zusammen mit dem privaten Versicherungstarif erreicht wird.

Für Beihilfeberechtigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, gibt es besondere abweichende Regelungen.

Im Pflegefall beträgt der Beihilfebemessungssatz für die aktive Beihilfeberechtigte oder den aktiven Beihilfeberechtigten 50 %, für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen 70 %, für die berücksichtigungsfähige Ehegattin oder den berücksichtigungsfähigen Ehegatten 70 % und für berücksichtigungsfähige Kinder 80 %. Eingetragene Lebenspartnerschaften sind Verheirateten gleichgestellt.

Bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse Ihres Kindes/Ihrer Kinder legen Sie bitte folgendes vor:

Bei Antritt einer Berufsausbildung:

- Ausbildungsvertrag
- Krankenversicherungsnachweis
- Nachweis über die Zahlung des kinderbezogenen Familienzuschlags.

Mitglied im
ERFOLGSFAKTOR
FAMILIE
Unternehmensnetzwerk

Bei Antritt eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ):

- Nachweis des Trägers des FSJ (Nachweis über Art, Dauer und Hintergrund des FSJ),
- Krankenversicherungsnachweis für diese Zeit mit Angabe der Rechtsgrundlage der Versicherung,
- Nachweis über die Zahlung des kinderbezogenen Familienzuschlags für diese Zeit,

Bei Antritt eines (regulären oder dualen) Studiums:

- Studienbescheinigung,
- Krankenversicherungsnachweis mit Angabe der Rechtsgrundlage der Versicherung,
- Nachweis über eine eventuelle Vergütung (duales Studium).

Sollte Ihr Kind dual im öffentlichen Dienst studieren, so ist ein eigener Beihilfenanspruch zu prüfen. Legen Sie bitte die Ernennungsurkunde Ihres Kindes, sowie die aktuelle Studienbescheinigung vor.

Bei Antritt einer sozialversicherungspflichtigen, geringfügigen Beschäftigung (zum Beispiel während eines Studiums):

- Beschäftigungsvertrag,
- Nachweis über die Zahlung des kinderbezogenen Familienzuschlags,
- Krankenversicherungsnachweis mit Angabe der Rechtsgrundlage der Versicherung.